

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnung (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2021) 784 final
<b>BR-Drucksache:</b>	BR-Drs. 34/22
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MILIG, IV 41
<b>Zielsetzung:</b>	Durch diesen Vorschlag soll der Anwendungsbereich erweitert, die erforderlichen technischen und rechtlichen Anforderungen aktualisiert, modernisiert und der automatisierte Datenaustausch auf der Grundlage des Prüm-Rahmens verstärkt werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten alle bekannten Daten bei der Bekämpfung der Kriminalität nutzen können, egal in welchem Mitgliedstaat diese vorhanden sind.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Mit dem vorgelegten Vorschlag sollen insbesondere folgende spezifische politische Ziele umgesetzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereitstellung einer technischen Lösung für einen effizienten automatisierten Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU, um diese auf einschlägige Daten hinzuweisen, die in der nationalen Datenbank eines anderen Mitgliedstaates verfügbar sind,</li> <li>2. Sicherstellung, dass allen zuständigen EU-Strafverfolgungsbehörden mehr einschlägige Daten (in Bezug auf die Datenkategorien z. B. Gesichtsbilder und Kriminalakten) aus nationalen Datenbanken in anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen,</li> <li>3. Sicherstellung, dass den Strafverfolgungsbehörden einschlägige Daten (in Bezug auf die Datenquellen) aus der Europol-Datenbank zur Verfügung stehen,</li> <li>4. Gewährleistung eines effizienten Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf die tatsächlichen Daten, die einem „Treffer“ entsprechen und in der nationalen Datenbank eines anderen Mitgliedstaates oder bei Europol abrufbar sind.</li> </ol>
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei</b>	Der Grundsatz der Subsidiarität gem. Art. 5 Abs. 3 EUV ist gewahrt. Der Gesetzgeber der Union hat gem. Artikel 114 AEUV die Möglichkeit Verordnungen und Richtlinien zu erlassen.

<p><b>Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Durch den grenzüberschreitenden Charakter der Kriminalitätsbekämpfung und der Sicherheitsfragen kann Deutschland (Schleswig-Holstein) allein den Informationsaustausch zwischen der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden nicht verbessern. Dies kann nur durch eine europaweite, abgestimmte Vorgehensweise erreicht werden. Hierbei spielt auch die Interoperabilität der Systeme der Mitgliedstaaten eine entscheidende Rolle.</p> <p>Das Subsidiaritätsprinzip wird gewahrt.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</b></p>	<p>Spezielle Belange des Landes Schleswig-Holstein sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich hier um den Vorschlag für eine Europäische Verordnung, die in der Bundesrepublik Anwendung finden soll.</p> <p>Bereits vorhandene gesetzliche Bestimmungen in Deutschland können durch ergänzenden Regelungen des bestehenden Prüm Vertrages für z. B. die Erweiterung der Datenkategorien auf Gesichtsbilder und Kriminalakten sinnhaft ergänzt werden.</p> <p>Die Landespolizei SH, insbesondere LKA könnten bei der Umsetzung der Verordnung unmittelbar im Sinne einer Aufgabenmehrung betroffen sein, da diese die zuständige Behörde für Erweiterung der Datenkategorien (Gesichtsbilder, Kriminalakten) im Sinne dieser Regelungen für das Land Schleswig-Holstein sein könnte.</p> <p>Das Landeskriminalamt hat am 07.02.2022 die Aufnahme der Gesichtsbilder als Datenkategorie aus polizeilichen Mehrwert in der Kriminalitätsbekämpfung herausgestellt.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Umfrageverfahren 30/22 zur BR-Drs 34/22 (Subsidiaritätsstellungnahme bis zum 29.03.2022)</li> <li>b) Nicht bekannt</li> <li>c) Nicht bekannt</li> </ul>